

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über die Errichtung des Sprachenzentrums

Vom 24. November 2020

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 86

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 24.11.2020

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), und des § 3 Absatz 5 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach Stellungnahme des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. November 2020 und nach Beschlussfassung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 26. Oktober und 12. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderungen

Die Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Errichtung des Sprachenzentrums vom 15. September 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Fachhochschule Lübeck“ durch die Worte „Technischen Hochschule Lübeck“ ersetzt.
2. Im Satzungstext wird jeweils die Bezeichnung „Fachhochschule“ und die Bezeichnung „Fachhochschule Lübeck“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Lübeck“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2, letzter Punkt wird die Bezeichnung „FH Lübeck“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Lübeck“ ersetzt.
4. In § 1 Satz 1 wird nach der Bezeichnung „Studierenden Service Centruns“ die Bezeichnung „(SSC)“ eingefügt.
5. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die inhaltlich-konzeptionelle Planung soll sich an den Bedürfnissen der an der Technischen Hochschule Lübeck vertretenen Studiengänge und der Studierenden orientieren. Sie wird von der Leitung des Sprachenzentrums im Mitgliedertreffen des Studierenden Service Centruns (SSC) mit der Leitung des SSC und den anderen Einrichtungen des SSC abgestimmt. Die Abstimmung mit der Hochschule insgesamt erfolgt im Beirat des SSC sowie im Zentralen Studienausschuss des Senats. Fachbereichsspezifische Planungen, die nur einen oder einzelne Fachbereiche betreffen, stimmt die Leitung des Sprachenzentrums direkt mit dem zuständigen Dekanat ab. Spezifische Planungen, die nur die zentrale Verwaltung oder sonstige Einrichtungen der Hochschule betreffen, stimmt die Leitung des Sprachenzentrums direkt mit dem Präsidium ab. In allen Fällen muss die Finanzierung für die Angebote, in der Regel durch Kostenübernahme durch den jeweiligen Bereich, geregelt sein.“

6. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die erfolgreiche Bearbeitung der in § 2 genannten Aufgaben und ist gegenüber der Leitung des Studierenden Service Centrums (SSC) berichtspflichtig. Die Leitung kommt dieser Verpflichtung mindestens in Form eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an die Leitung des Studierenden Service Centrums nach. Dieser Bericht ist auch den weiteren zuständigen Gremien zur Kenntnis zu geben, insbesondere dem Zentralen Studiausschuss des Senats und dem Beirat des SSC.“

7. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Behandlung im Beirat des Studierenden Service Centrums und der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Änderung oder Auflösung des Sprachenzentrums bzw. die Änderung oder Aufhebung dieser Satzung erfolgt nach Stellungnahme des Senats durch Beschluss des Präsidiums.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 24. November 2020

*Dr. Muriel Kim Helbig
Präsidentin der Technischen Hochschule*